

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hochseilgarten der Campus Company GmbH

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen liegen allen Verträgen zugrunde, welche die Campus Company GmbH mit Auftraggebern (Kunden) im Bereich Seminar, Event & Incentive abschließt. Sie gelten bei Gruppenveranstaltungen für jeden einzelnen Teilnehmer. Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen gelten, sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Mit der Anmeldung werden die nachstehenden Bedingungen anerkannt.

§ 1 Nutzung

(1) Der Nutzungsvertrag kommt im Zweifel mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter zustande.

(2) Der Hochseilgarten darf nur unter Aufsicht und Genehmigung der Mitarbeiter des HoGa der Campus Company GmbH sowie mit entsprechender Kletterausrüstung betreten und benutzt werden. Die Nutzung darf nur erfolgen, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen sowie die Mindestgröße 150 cm und das zulässige Gewicht (mind. 40 kg, max. 150 kg) erfüllt sind. Bei Schwangerschaft ist die Nutzung ausgeschlossen. Bei Epilepsie ist die Nutzung nur möglich, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin mindestens seit zwei Jahren anfallsfrei ist und eine Haftungsfreistellung unterzeichnet. Teilnehmern, die in einem Zeitraum von 8 Wochen vor der Nutzung einen operativen Eingriff hatten, wird von der Nutzung abgeraten. Die Nutzung ist im Zweifelsfall nur mit Haftungsfreistellung möglich. Die Nutzung ist nicht möglich, wenn der verantwortliche Ropes-Course-Trainer die Nutzung aufgrund der Operation im Einzelfall ausschließt. Ebenso ist die Nutzung unter Alkohol oder Drogeneinfluss generell ausgeschlossen. Bei einer Körpergröße von weniger als 150 cm und einem Körpergewicht von unter 40 kg ist lediglich die Benutzung möglich, wenn die vorhandenen Gurte der Körpergröße entsprechen und die Mitarbeiter eine Nutzung für vertretbar halten. Die Entscheidung, ob der gesundheitliche Zustand die Nutzung ermöglicht, treffen ausschließlich die Mitarbeiter des Hochseilgarten der Campus Company. Der Gesundheitsfragebogen ist vor der Nutzung wahrheitsgetreu zu beantworten. Im Einzelfall führen die Mitarbeiter über den Gesundheitszustand mit dem Nutzer ein Gespräch und raten ggf. von der Nutzung ab. Eine Nutzung ist dann nur mit Haftungsfreistellung auf eigene Gefahr möglich. Bei gesundheitlichen Einschränkungen ist im Zweifel vor Vertragsschluss Rücksprache mit dem Veranstalter zu halten, inwieweit eine Nutzung möglich ist. Hat der Nutzer durch Unterlassen seinen späteren Rücktritt verschuldet, so ist eine Rücktrittsentschädigung gem. § 4 zu entrichten.

(3) Die Nutzung beginnt mit Anlegen des Klettergurt.

(4) Alle Nutzer haben sich strikt an die Anweisungen der Mitarbeiter zu halten und diese zu befolgen. Sollten trotz einmaliger Ermahnung die Anweisungen nicht eingehalten werden, sind die Mitarbeiter berechtigt, den Nutzer sofort des Hochseilgartens zu verweisen. Es gelten die Rücktritts- und Kündigungsregeln des § 4 Abs. 4.

(5) Wird aus sicherheitstechnischen Gründen die Benutzung der Anlage durch die Mitarbeiter unterbrochen oder beendet (z.B. Wetter, Materialprobleme etc.), ist den Anweisungen der Mitarbeiter Folge zu leisten und unter Beachtung der gebotenen Sicherheit unverzüglich auf den Boden zurück zu kehren. Sollte die Nutzung nicht in einer angemessenen Frist fortgesetzt werden können (30-45 min), kann die Nutzung beendet werden. Eine Kostenerstattung erfolgt gem. § 4 Abs. 3.

(6) Die Teilnehmer aller Veranstaltungen verpflichten sich, nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer Mittel, welche die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, zu stehen. Bei Verstößen hiergegen ist die Campus Company GmbH berechtigt, die Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen oder ohne Einhaltung einer Frist die Veranstaltung zu kündigen. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf Rückerstattung gegen die Campus Company GmbH.

(7) Vor der Veranstaltung muss der jeweilige Trainer der Campus Company GmbH über gesundheitliche Probleme und etwaige Erkrankungen (z.B. Herz- Kreislauferkrankungen, Diabetes, Asthma, Phobien (Höhenangst, Spinnen, Allergien bei Insektenstichen oder Depressionen) informiert werden. Bei erkennbaren gesundheitlichen Problemen ist die Campus Company GmbH berechtigt, den betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.

(8) Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich den Trainern der Campus Company GmbH zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

§ 2 Sicherheitsstandards und Haftung

(1) Der Hochseilgarten der Campus Company GmbH als auch die verwendete Ausrüstung entspricht den Sicherheitsstandards der European Ropes Course Association (ERCA) und werden vor jeder Benutzung von den Mitarbeitern auf ihre Sicherheit geprüft. Die Mitarbeiter weisen die Nutzer in die Sicherheitsbestimmungen ein und überprüfen deren Einhaltung bei der Nutzung.

(2) Die Haftung für Schäden des Nutzers durch unsachgemäßen Gebrauch der Anlage oder der Ausrüstung, durch motorische oder sportliche Defizite sowie durch unkonzentriertes Verhalten u.ä. wird ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die sich aus einer unvollständigen oder falschen Beantwortung des Gesundheitsfragebogens ergeben.

(3) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn an der Anlage oder der Ausrüstung entstehen.

(4) Die Nutzung ist nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters zulässig, der eine Ausbildung zum Trainer für den Hochseilgarten der Campus Company GmbH absolviert hat oder gleichwertige praktische und theoretische Kenntnisse nachweisen kann. Dieser Nachweis kann durch regelmäßige Teilnahme an Trainingsmaßnahmen im Hochseilgarten Campus Company GmbH unter Anleitung eines Trainer und regelmäßige Einsätze geführt werden.

(5) Die Trainer sind jederzeit weisungsbefugt und dürfen bei Gefahr für Leib und Leben jederzeit das Outdoortraining abbrechen. Dennoch erfolgt die Teilnahme an einem Training auf eigene Gefahr und Verantwortung. Jeder Teilnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art wegen leichter Fahrlässigkeit der Trainer, soweit nicht durch eine bestehende Haftpflichtversicherung der entsprechende Schaden abgedeckt ist.

(6) Insbesondere ist eine Haftung der Trainer wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit kein Versicherungsschutz besteht oder die Ansprüche über den Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Gegen Unfall und Bergung ist jeder Teilnehmer nur im Rahmen seiner eigenen Unfallversicherung versichert.

§ 3 Nutzungsentgelt

(1) Das vereinbarte Entgelt ist vor Beginn der Nutzung zu zahlen. Nach Erhalt der Bestätigung sind innerhalb von 10 Tagen 50 % des Gesamtbetrages zu bezahlen. Der Restbetrag ist spätestens vor Beginn der Nutzung zu entrichten. Erfolgt die Nutzung durch eine geschlossene Gruppe, so hat die Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu erfolgen. Nach Überschreiten dieser Frist setzt Verzug ein, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Die Rückgabe des Pfandes erfolgt nach Zahlung und Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Ausrüstung.

(2) Möglicherweise auftretende Wartezeiten nach Beginn der Nutzung (z.B. Plattform besetzt, Übung besetzt etc.) sind unbeachtlich und führen zu keiner Minderung des Nutzungsentgelts.

§ 4 Rücktritt und Kündigung

(1) Vor Beginn der Veranstaltung kann durch eine schriftliche Erklärung von der gebuchten Leistung zurückgetreten werden. Bei einem Rücktritt ist eine pauschalierte Entschädigung zu bezahlen:

- bis 2 Monate vor Beginn 20 %,
- bis 14 Tage vor Beginn 40 %,
- bis 5 Tage vor Beginn 60 %,
- danach besteht der Anspruch auf das volle Nutzungsentgelt.

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem Datum des Eingangs der Kündigung. Eine Absage seitens des Nutzers aus wetterbedingten Gründen ist grundsätzlich nicht möglich. Werden einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen, so entsteht kein Erstattungsanspruch des ganzen oder von Teilen des Nutzungsentgelts.

(2) Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich gefährdet, so können beide Seiten den Vertrag kündigen. Bei krankheitsbedingter Kündigung des Nutzers ist die ärztliche Krankschreibung vorzulegen. Der gezahlte Preis wird in diesem Falle unverzüglich erstattet, ein darüber hinaus gehender Anspruch besteht nicht. Ergeben sich die genannten Umstände nach Beginn der Veranstaltung, kann der Vertrag von beiden Seiten gekündigt werden. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

(3) Der Veranstalter kann die Benutzung des Hochseilgartens absagen, wenn das Wetter eine sichere Durchführung der Nutzung nicht mehr zulässt. Das Rücktrittsrecht kann auch in Anspruch genommen werden, wenn die planmäßige Durchführung durch nicht vorhersehbare außergewöhnliche Umstände erheblich beschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie in Fällen höherer Gewalt oder plötzlicher Erkrankung des Veranstaltungsleiters u.s.w. In diesem Falle ist das Nutzungsentgelt ganz oder teilweise zu erstatten. Darüber hinaus gehende Ansprüche werden ausgeschlossen.

(4) Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung besteht, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet der Abmahnung von Mitarbeitern nachhaltig stört oder, wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Eine außerordentliche Kündigung beeinträchtigt nicht den Anspruch auf das Nutzungsentgelt, eine Rückforderung wird ausgeschlossen. Infolge der Kündigung entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.

§ 5 Nutzung durch Minderjährige

Die Nutzung durch Minderjährige ist nur zulässig, wenn die sorgeberechtigten Personen sich mit der Nutzung und den Nutzungsbedingungen ausdrücklich einverstanden erklären. Unterzeichnet nur ein Sorgeberechtigter die Einverständniserklärung, so versichert er mit seiner Unterschrift auch die Einverständnis des anderen Sorgeberechtigten. Lässt der Gesundheitszustand oder die körperliche Konstitution des Minderjährigen eine Nutzung nicht zu, so ist die Nutzung ausgeschlossen. Die Entscheidung, ob der gesundheitliche Zustand oder Konstitution die Nutzung ermöglicht, treffen ausschließlich die Mitarbeiter des Hochseilgartens der Campus Company GmbH. Die Aufsichtspflicht über Minderjährige wird von den Mitarbeitern ausdrücklich nicht übernommen.

§ 6 Salvatorische Klausel.

Die Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

Hoppstädten-Weiersbach, 25.Mai 2010